

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

7/2014 (18. Februar 2014)

Siebte Satzung zur Änderung der Studienund Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Bildungsforschung

vom 18. Februar 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 257) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 LHG am 13. Februar 2014 folgende Änderungssatzung für den Masterstudiengang Bildungsforschung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 18. Februar 2014 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Bildungsforschung vom 19. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbe-

- schreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Eine Anrechnung ist für höchstens die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studienleistungen und Modulprüfungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden. Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Note kann auch durch ein Kolloquium mit dem Studierenden festgelegt werden.
- (7) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne des HRG (z. B. Fachhochschulen oder Kunst- und Musikhochschulen oder Berufsakademien) erworben wurden und für fachverwandte Leistungen aus dem Arbeitsleben oder dem Bereich der Schlüsselkompetenzen.
- (8) Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.

2. In der Anlage 1 "Studienplan" wird der Schwerpunkt "Religiöse Bildung" einschließlich der dazugehörigen Module eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Ludwigsburg, den 18. Februar 2014

Prof. Dr. M. Fix Rektor